



## Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Gebührenverordnung vom 23. September 1996<sup>1</sup> zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> Erfordert die Erstellung eines Schriftstücks mehr als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

*Art. 10<sup>bis</sup>*

Wurde mindestens einmal erfolglos versucht, dem Schuldner einen Zahlungsbefehl, eine Pfändungsankündigung oder eine Konkursandrohung zuzustellen, und wird er daraufhin schriftlich aufgefordert, das Dokument persönlich auf dem Betreibungsamt abzuholen, so beträgt die Gebühr für dieses Schreiben 8 Franken.

*Art. 13 Abs. 1 und 3 Bst. d*

<sup>1</sup> Auslagen sind zu ersetzen. Als Auslagen gelten namentlich Verwaltungskosten, Post- und Fernmeldetaxen, Honorare für Sachverständige, Kosten für den Beizug der Polizei sowie Bankspesen. Die Mehrkosten einer Nachnahme trägt die Partei, welche sie verursacht.

<sup>3</sup> Keinen Anspruch auf Ersatz begründen:

d. *Aufgehoben*

SR .....

<sup>1</sup> SR **281.35**

*Art. 15a Sachüberschrift sowie Abs. 1, 3, 4 und 5*

## Gebühren im eSchKG-Verbund

<sup>1</sup> Wird in einer geschlossenen Benutzergruppe nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Juni 2010<sup>2</sup> über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (eSchKG-Verbund) ein Betreibungsbegehren oder ein Begehren für einen Auszug aus dem Betreibungsregister eingereicht, so erhebt das Bundesamt für Justiz (BJ) vom betroffenen Betreibungsamt folgende Gebühren:

	Gebühr pro Begehren/Franken
für die ersten 1 000 Begehren	1.—
für die Begehren 1 001 bis 5 000	-.90
für die Begehren 5 001 bis 10 000	-.80
für die Begehren ab 10 001	-.70

<sup>3</sup> Erfordert die Rechnungsstellung ausserordentlichen Aufwand, so beträgt die Gebühr 40 Franken. Übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 40 Franken für jede weitere halbe Stunde.

<sup>4</sup> Für die Erhebung dieser Gebühren ist das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle zuständig.

<sup>5</sup> *Aufgehoben*

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Kapitels**Art. 15b* Ersatz von Auslagen im eSchKG-Verbund

<sup>1</sup> Für den Beitritt zum eSchKG-Verbund werden einmalige Kosten von 500 Franken erhoben.

<sup>2</sup> Ab dem zweiten Kalenderjahr werden von jedem Beteiligten im eSchKG-Verbund 200 Franken pro Jahr für die Erneuerung des Zugangs zum Verbund erhoben.

<sup>3</sup> Für das Ausstellen und für jede Erneuerung der Signaturzertifikate der Betreibungsämter werden 50 Franken erhoben.

<sup>4</sup> Ist ein Beizug Dritter notwendig, so sind alle diesbezüglichen Auslagen, insbesondere Honorare für Sachverständige, von demjenigen Teilnehmer zu ersetzen, der diese Kosten verursacht hat.

<sup>5</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BJ oder eine von ihm beauftragte Stelle.

<sup>2</sup> SR 272.1

*Art. 41* Rückzug einer Betreibung und Löschung eines Verlustscheines

Die Protokollierung des Rückzugs einer Betreibung und die Löschung eines Verlustscheines sind gebührenfrei.

*Art. 48* Entscheidgebühr

<sup>1</sup> Sofern diese Verordnung nichts anderes vorsieht, bestimmt sich die Gebühr für einen gerichtlichen Entscheid in betreibungsrechtlichen Summarsachen (Art. 251 der Schweizerischen Zivilprozessordnung<sup>3</sup>, ZPO) wie folgt nach dem Streitwert:

Streitwert/Franken				Gebühr/Franken
		bis	1 000	40–150
über	1 000	bis	10 000	50–300
über	10 000	bis	100 000	60–500
über	100 000	bis	1 000 000	70–2 000
über	1 000 000			500–4 000

<sup>2</sup> Die Gebühr für den gerichtlichen Entscheid über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Entscheids gemäss Artikel 271 Absatz 3 SchKG beträgt höchstens 1000 Franken.

<sup>3</sup> Keine Entscheidgebühr wird erhoben, wenn es um die Sicherung oder Vollstreckung eines Anspruchs aus einer Streitigkeit gemäss Artikel 114 ZPO geht.

*Art. 63a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Auf Handlungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... vorgenommen wurden, jedoch erst nach diesem Zeitpunkt abgerechnet werden, findet das bisherige Recht Anwendung.

## II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Guy Parmelin

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>3</sup> SR 272

